



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600/Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

1

202/05

Sitzungsvorlage

Datum: 19.07.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	03.08.2005	
2.				
3.				
4.				

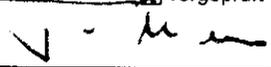
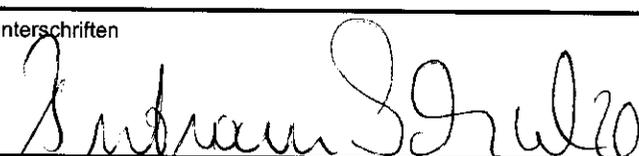
**Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Luisenstraße - 1. Bauabschnitt von Akazienhain bis Buswendeschleife-
hier: Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung**

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung in der Luisenstraße – 1. Bauabschnitt zwischen Akazienhain und Buswendeschleife - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 zu erheben.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 wird der Aufwand für den Bereich zwischen Akazienhain und Buswendeschleife als selbständiger Abschnitt abgerechnet.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahme Luisenstraße - 1. Bauabschnitt - am 11.04.2005 endgültig hergestellt worden ist.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Die Luisenstraße wurde im Abschnitt zwischen Akazienhain und Buswendeschleife von der Stadt Eschweiler ausgebaut, wobei Fahrbahn, Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung erneuert und verbessert wurden.

Der Umbau der Luisenstraße - von Akazienhain bis Buswendeschleife - wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 26.04.2001 beschlossen. Er war notwendig, da zum einen nach dem Abwasserbeseitigungskonzept eine Kanalsanierung vorgesehen war, zum anderen weil die Straße derart große Schäden aufwies, dass eine Verkehrssicherheit im Rahmen der allgemeinen Straßenunterhaltung nicht aufrecht erhalten werden konnte.

Bereits 1998 wurde die Luisenstraße im Straßenunterhaltungsprogramm 1998/1999 in Priorität I (sehr hohe Dringlichkeit) eingestuft. Insbesondere im östlichen Teil (Waldseite) war die Fahrbahn durch den Busverkehr stark deformiert. Es waren zahlreiche Fahrbahn- und Rinnenabsackungen vorhanden; die gesamte Fahrbahndecke war mit Rissen in Längs- und Querrichtung überzogen.

Die Gehwege wiesen im westlichen Teil Absackungen, offene Nähte und Risse in der Schwarzdecke sowie Bordsteinbeschädigungen und -absackungen auf. Der Zustand des östlichen Gehweges zeigte sich ähnlich. Auch hier waren teilweise Absackungen, offene Fugen und starke Risse sowie Schäden an den Bordsteinen vorhanden.

Die damalige Straßenbeleuchtung, bestehend aus 11 im Abstand von ca. 70 m aufgestellten Ständerleuchten, LPH 4,50 m, entsprach nicht der DIN 5044.

Die **Fahrbahn** besteht nun aus einer 38 cm Frostschutzschicht, 14 cm bi. Tragschicht 0/22mm, 4 cm Asphaltbinder 0/16 mm und 4 cm Split-Matrix-Asphalt 0/11mm.

Der Aufbau der **Gehwege** wurde aus einer 18 cm Frostschutzschicht, 10 cm hydraulisch gebundene Tragschicht, 4 cm Brechsand-Splittgemisch und 8 cm Plattenbelag 30 x 30 cm hergestellt. Im Bereich der Zufahrten besteht der Aufbau aus einer 13 cm Frostschutzschicht, 15 cm hydraulisch gebundener Tragschicht, 4 cm Brechsand-Splittgemisch und 8 cm Betonsteinpflaster 10 x 20 cm.

Die neue **Straßenbeleuchtung** besteht aus 17 Lichtmasten aus Stahl für Lichtpunkthöhe 6,00 m, bestückt mit Siemens Außenleuchten SL 100 Typ 5 NA550 2-OS. Im Zuge der Maßnahme wurde außerdem die **Straßenentwässerung** erneuert und ordnungsgemäß hergestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 trägt die Stadt vom beitragsfähigen Aufwand der Maßnahme den Kostenanteil, der auf die Inanspruchnahme der Straße durch die Allgemeinheit entfällt. Hierzu ist eine unterschiedliche Klassifizierung der Straßen in Anliegerstraßen, HAUPTerschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen pp. notwendig. Nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung sind als HAUPTerschließungsstraßen diejenigen Straßen anzusehen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen. Die Luisenstraße ist aufgrund ihrer Funktion im Verkehrsnetz der Stadt den HAUPTerschließungsstraßen zuzuordnen.

Nach der Anlage der Satzung vom 30.03.1990 ist der Anteil der Beitragspflichtigen bei HAUPTerschließungsstraßen wie folgt festgelegt:

Fahrbahn	30 %
Gehwege	50 %
Straßenbeleuchtung	30 %
Straßenentwässerung	30 %

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt für die

Einrichtung	Beitragsfähiger Aufwand	Umlagefähiger Aufwand
Fahrbahn	196.289,18	58.886,75
Gehwege	144.497,57	72.248,79
Straßenbeleuchtung	22.035,55	6.610,67
Straßenentwässerung	112.336,81	33.701,04
Umlagefähiger Gesamtbetrag		171.447,25

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sind für den Ersatz des Aufwands, der durch die Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, die auf den 11.04.2005 festgestellt wurde. Insofern gelten für die Abrechnung die Regelungen der neuen Satzung vom 20.06.2005 noch nicht, da diese erst mit der Bekanntgabe am 29.06.2005 in Kraft getreten ist.

Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 5 der v.g. Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die genaue Ermittlung der Beiträge nach § 8 KAG muss noch durchgeführt werden. Die Einnahmen werden im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 9.63000.35010/1 – Anliegerbeiträge nach dem KAG – verbucht.

15/07